

Paralleles FNP-Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 325, "Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe"

Zusammenfassung der bis zum 10.05.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.2017 bis 10.05.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur B/.../2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen	21
A)	Öffentlichkeit	21
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	21

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier; Schreiben vom 10.05.2017**
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 27.04.2017**
- 3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017**
- 4. Eigenbetrieb Stadtentwässerung, EB 85, Schreiben vom 30.03.2017**
- 5. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 31.03.2017**
- 6. Amt für Brand und Katastrophenschutz, Amt 37, Schreiben vom 12.04.2017**
- 7. Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht, Amt 36, Schreiben vom 24.05.2017**
- 8. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 05.04.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 26.04.2017 (Seite 4 ff.)
2. Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017 (Seite 10 f.)
3. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017 (Seite 11 f.)
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91 00, 56065 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017 (Seite 12 ff.)
5. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 15 f.)
6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017 (Seite 17 ff.)

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung beschlossen abgelehnt

Paralleles FNP
 Änderungsverfahren zum BP
 Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“
 Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
 Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen
 4

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Forstamt Koblenz, Richard-Wagner-Straße 14, 56075 Koblenz, Schreiben vom 26.04.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Mit den Schreiben des Forstamtes Koblenz vom 18.11.2016 und 16.02.2017 wurde ja bereits Stellungnahmen zu dem Bauvorhaben abgegeben. Abschließend muss ich aber nochmals auf die Ausgleichsfläche A5 näher eingehen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um Wald im Sinne des Landewaldgesetzes § 3. Vollbestockt mit Laubholz, Bäumen im BHD-Bereich 2a – 2b. (Bild 1)</p> <p>Diese Waldparzelle hat die Funktion, der westlich der B42 mit Zu- und</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahmen beziehen sich auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Der Flächennutzungsplan trifft keine Darstellungen hinsichtlich Lage und Größe der Ausgleichsflächen.</p>

Paralleles FNP
Änderungsverfahren zum BP
Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

5

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Abfahrten liegenden Wohnbebauung, zusätzlich zu der Lärmschutzbetonwand, als sicht-, Klima-, Lärm- und Immissionsschutzwald. (Bild 2)</p> <p>Die Waldfläche selbst dient ja nicht als Baugrund, sondern nur als Fläche, um eine naturschutzrechtliche A+E Maßnahme für die Kindertagesstätte umzusetzen. (Bild 3)</p> <p>Das Forstamt Koblenz muss als Untere Forstbehörde den Walderhaltungsgrundsatz in § 1 LWaldG mit dem Abwägungsgebot in § 14 LWaldG anwenden.</p> <p>Ein Offenlandeingriff kann grundsätzlich nicht durch Waldrodungen kompensiert werden, sondern ggfs. durch eine Doppelkompensation, die auch waldverbessernde Maßnahmen, die ich in einem meiner Schreiben schon erwähnt habe, im Sinne unseres multifunktionalen Gesetzesauftrages (§ 1 i.V.m. § 6 LWaldG) beinhaltet.</p> <p>Ich denke das wäre m.E. im konkreten Fall die konstruktivste Linie, um einerseits die Eingriffskompensation der Stadt Koblenz zu erbringen</p>	

Paralleles FNP
Änderungsverfahren zum BP
Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen
6

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>und den Wald „auftragsgemäß“ zu schützen.</p> <p>Im Umweltvorsorgeplan des Stadtwaldes Koblenz sind auch ökologisch wirksame Maßnahmen beschrieben, die im Offenland entwickelt werden können.</p> <p>Abschließend möchte ich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Koblenz auf § 13 LWaldG Abs. 2 und 3 (sowie auf § 21 LWaldG) hinweisen, (d.h. keine Wald betreffenden Planungen anregen/Maßnahmen fordern, die nicht zuvor einvernehmlich mit der Forstbehörde abgestimmt sind).</p> <p><i>Anlage: Als Anlage waren Bilder der Ausgleichsfläche sowie des Vorhabengrundstücks beigefügt.</i></p> <p>Inhalt des Schreibens vom 18.11.2016:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen forstlichen Beden-</p>	

Paralleles FNP
Änderungsverfahren zum BP
Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

7

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>ken.</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, Flur 12, Nr. 61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und anschließend daraus eine Wiese entstehen.</p> <p>Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit genauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG RLP zu stellen.</p> <p>Auf § 3 Abs. 1 LBauO wird verwiesen, bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden. Dies gilt insbesondere dem zu nahen Heranrücken einer Wohnbebauung an vorhandenen Wald.</p>	

Paralleles FNP
Änderungsverfahren zum BP
Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen

8

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25-35 m anzunehmen. Sofern bei aufzustellenden Gebäuden der Sicherheitsabstand unterschritten werden soll, ist auf eine verstärkte Dachkonstruktion zum Personenschutz zu achten und der Waldbesitzer ist vom Eigentümer / Betreiber über einen Grundbucheintrag von der Verkehrssicherung freizustellen.</p> <p>Weiterhin ist gegenüber den Waldbesitzern eine Erklärung abzugeben, über den Verzicht von Schadenersatzansprüchen, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben.</p> <p>Sofern die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dazu führen, dass eine genehmigungspflichtige Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes entsteht, ist zuvor ein Antrag auf Änderung der Bodennutzungsart einzureichen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>LwG § 3</p> <p>(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 m. (...)</p> <p>Dies bedeutet, dass Flächen die 10 Meter lang sind, in diesem Fall die genehmigungspflichtige Größe erreichen. Neben der Flächendefinition ist auch die Bestockungsdichte von Bedeutung. Ab einer Überschirmung der Fläche mit 50% Waldbäumen entsteht „Wald im Sinne des Gesetzes“.</p> <p>Inhalt des Schreibens vom 16.02.2017:</p> <p>Die geplante Ausgleichsfläche A 5 Gemarkung Horchheim, flur 12, Nr. 61/2 soll auf 50% der Fläche Sukzessionsgehölze gerodet werden und anschließend daraus eine Wiese entstehen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Hierfür ist beim Forstamt Koblenz ein Antrag auf Rodung mit genauer Flächenangabe nach § 14 LWaldG zu stellen.</p> <p>Danach ist eine Flächengleiche Wiederaufforstung zu erbringen.</p> <p>Es ist daher zu prüfen, ob der naturschutzfachliche Ausgleich nicht durch waldverbessernde Maßnahmen erbracht werden kann.</p> <p>Im Stadtwald Koblenz sind in der Umweltvorsorgeplanung genügend Maßnahmen beschrieben.</p>	
2	<p>Tiefbauamt/Abgaben, Amt 66, Schreiben vom 30.03.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Aus beitragsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die überplante Fläche ist aktuell den Außenbereich zuzurechnen.</p> <p>Nach der derzeitigen Rechtsprechung im Beitragsrecht sind in diesem</p>	<p>Die beitragsrechtliche Behandlung der geplanten Gehwegfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen hinsichtlich der Lage der öffentlichen Verkehrsflächen, diese werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren verbindlich festgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Falle für die geplante Herstellung regelkonformer Gehwege, einschließlich dem erforderlichen Grunderwerb Erschließungsbeiträge in Höhe von 90% der beitragsfähigen Aufwendungen von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern zu erheben.</p>	
3	<p>Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80.82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.04.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Wie Sie aus der beigelegten Planunterlage entnehmen können, befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich der o.g. Maßnahmen. Wir bitten Sie, unsere Leitungen in den o.g. Verfahren zu berücksichtigen. Der Ansprechpartner für die technischen Abstimmungen ist unser Gebietsleiter Bernd Trautmann, Telefon 0261 2999-61132;</p>	<p>Die Inhalte Stellungnahme beziehen sich auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Die genannten Leitungen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>bernd.trautmann@enm.de</p> <p>Sollten die Leitungstrassen weiterhin in konzessionierter Fläche verbleiben, ist die dingliche Sicherung unerheblich.</p>	
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91 00, 56065 Koblenz, Schreiben vom 11.04.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Inhalte Stellungnahme beziehen sich auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren und werden dort behandelt. Die genannten Leitungen befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt.</p> <p>In Teilbereichen Ihres Planbereichs befinden sich Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH,</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Kuch, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz (Rufnummer 0261 / 490 4812).</p> <p>Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt. Unsere Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
5	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 05.05.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes „Neubau Kindertagesstätte Horchheimer Höhe“ sowie der externen Ausgleichsfläche kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>-allgemein:</p> <p>Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachliche bestätigt.</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die Inhalte des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens und werden dort behandelt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass der vorliegende Untersuchungsbericht vom 14.02.2017 von Immig & Viehmann kein geotechnisches Baugrundgutachten mit Baugrundbeurteilung, Gründungsempfehlungen und Standsicherheitsnachweisen darstellt.</p> <p>-mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>-Radonprognose:</p> <p>In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
6	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 05.05.2017</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>I. Regionalstelle Gewerbeaufsicht (Ref. 23)</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die o. a. Planungen keine Bedenken.</p> <p><u>II. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Ref. 32)</u> Oberflächenwasserbewirtschaftung Bei der Vorlage des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im November 2016 war eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (NW) vor Ort geplant.</p> <p>Eine Baugrunderkundung im Februar 2017 hat nun ergeben, dass die anstehenden Böden hierfür nicht geeignet sind. Alternativ werden nun</p>	<p>Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die Inhalte des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens und werden dort behandelt.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Rückhalteeinrichtungen vorgesehen und eine gedrosselte Einleitung in den Mischwasserkanal nach Abstimmung mit der Stadtentwässerung Koblenz angestrebt.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.</p> <p><u>III. Obere Landesplanungsbehörde (Ref. 41):</u></p> <p>Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde wurde für dieses zuvor genannte Vorhaben mit Schreiben vom 21.12.2016 bereits eine landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz abgegeben.</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Änderung.</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>IV. Obere Naturschutzbehörde (Ref. 42):</u></p> <p>Gemäß Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat die Untere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu vertreten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird und die Möglichkeit zur Äußerung erhält.</p> <p>Von der Oberen Naturschutzbehörde in der Trägerbeteiligung wahrzunehmende Belange (förmlich unter Naturschutz stehende Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p><u>V. Bauwesen (Ref. 43):</u></p> <p>Die geplante Kindertagesstätte liegt an einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße und in der Nachbarschaft zu einer Sportanlage. Die Frequentierung der Hauptstraße als auch der Sportanlage sind nicht be-</p>	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>kannt. Es wird gebeten auf diese potentiellen Immissionskonflikte im Rahmen des Umweltberichtes einzugehen.</p> <p>In der Planurkunde wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,7 angegeben. In der Begründung (Punkt 7.2) wird eine GRZ von 0,8 angegeben. Der Begründungstext sollte angepasst werden und mit Seitenzahlen versehen werden.</p> <p>Es wird angeregt in der Planurkunde den Bereich ohne Ein- und Ausfahrt deutlicher darzustellen, um die Lesbarkeit zu verbessern und damit auch die Bereiche A 1 und A 2 besser differenzieren zu können.</p> <p>Die hellgrünen Baumsignaturen an der westlichen Plangebietsgrenze sollten in die Zeichenerklärung aufgenommen werden.</p>	

Paralleles FNP
Änderungsverfahren zum BP
Nr. 325: „Neubau Kindertagesstätte Horschheimer Höhe“
Anlage zur BV/ /2017

Ausschuss für Allgemeine Bau-
und Liegenschaftsverwaltung
Sitzung am 06.06.2017 TOP

Würdigung der Anregungen
21

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Keine